

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Studierende der Humanmedizin

§ 1 Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt als Beihilfegeber nach Maßgabe diese Richtlinie insgesamt bis zu 5 Medizinstudierenden der Humanmedizin eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfängenden nach Erteilung der Approbation im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.
- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfängenden gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Tätigkeit als ÄrztIn auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Dahme-Spreewald auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studierende auf Antrag erhalten, die
 - a. an einer deutschen Universität die Fachrichtung Humanmedizin studieren und
 - b. den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO vorlegen können (nach 6 Semestern im Modellstudiengang Medizin).
- (2) Die Beihilfeempfängenden sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind mit dem Beihilfegeber zu vereinbaren.
- (3) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Approbation müssen die Beihilfeempfängenden innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden. Die ärztliche Tätigkeit umfasst:
 - eine Tätigkeit in einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald oder
 - eine Tätigkeit in einer Arztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
 - eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (4) Beabsichtigen Beihilfeempfangende nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung und Erteilung der Approbation die Facharztausbildung zu absolvieren und ist dies nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 im Landkreis Dahme-Spreewald möglich, kann diese Facharztausbildung mit Zustimmung des Beihilfegebers binnen gleicher Frist auch außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald begonnen werden. Die Facharztausbildung ist in Vollzeit zu absolvieren. Die Frist nach Absatz 3 beginnt dann mit Abschluss, Abbruch oder anderweitiger Beendigung der Facharztausbildung neu zu laufen.

- (5) Die ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ist für mindestens 4 Jahre in Vollzeit auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

§ 3

Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird ab Antragstellung bis zur Approbation, längstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren und 3 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- (3) Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 5 Jahre und 3 Monate.

§ 4

Mitwirkungs- und Nachweispflichten der BeihilfeempfängerIn

Die Beihilfeempfangenden haben gegenüber dem Beihilfegeber die folgenden Nachweispflichten:

- (1) Während des Studiums haben die Beihilfeempfangenden in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalimmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Studium ordnungsgemäß absolvieren.
- (2) Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfangenden jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- (3) Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Beihilfeempfangenden, durch Vorlage eines Arbeitsvertrages, innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Beihilfeempfangenden haben für die Dauer der vierjährigen Bindung jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Dahme-Spreewald besteht.
- (4) Der Beginn einer Facharztausbildung nach § 2 Absatz 4 ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises innerhalb von 4 Wochen nach Beginn nachzuweisen. Die Beihilfeempfangenden haben zudem für die Dauer der Facharztausbildung jeweils zum 15.01. nachzuweisen, dass diese Facharztausbildung andauert. Die Beendigung der Facharztausbildung nach § 2 Absatz 4 ist unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Beihilfeempfangenden haben weiterhin alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Beihilfegeber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rückzahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe ist zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfängerinnen das Medizinstudium abbrechen, vom Medizinstudium ausgeschlossen werden oder dieses nicht bestehen.
- (2) Die Studienbeihilfe ist zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfängerinnen entgegen § 2 Absatz 3 die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung und Erteilung der Approbation, oder im Falle des § 2 Absatz 4 nach Beendigung der Facharztausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten beginnen. Steht für den Beihilfeempfängerinnen innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis Dahme-Spreewald nachweislich keine freie ärztliche Stelle zur Verfügung steht, entscheidet der Beihilfegeber nach pflichtgemäßen Ermessen. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/(Anzahl der geförderten Monate) zurück zu zahlen.
- (3) Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfängerinnen ihre Pflichten nach § 2 Absatz 2 nicht erfüllen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Beihilfeempfängerinnen ihren Mitwirkungs- und Nachweispflichten gemäß § 4 trotz Mahnung nicht nachkommen.
- (4) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Studienbeihilfe mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (5) Über einen Antrag auf Aussetzung, Niederschlagung oder Reduzierung einer Rückzahlungsverpflichtung entscheidet der Beihilfegeber nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 6

Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie die Beihilfeempfängerinnen ihren Nachweispflichten gemäß § 4 nicht erfüllen. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe nach § 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Urlaubssemester) ausgesetzt. Die Beihilfeempfängerinnen haben den Beihilfegeber über Grund und Dauer der Unterbrechung unverzüglich zu informieren.

§ 7

Antragstellung

- (1) Die Studienbeihilfe ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 15. März (bei Bewilligungsbeginn zum Sommersemester) bzw. bis zum 15. September (bei Bewilligungsbeginn zum Wintersemester) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf
 - Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
 - Verpflichtungserklärung
 - Einverständniserklärung zum Datenschutz

- (3) Der Beihilfegeber kann verspätet eingegangene Anträge in der Entscheidung nach § 8 berücksichtigen, soweit die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge die Zahl, der unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 1 noch freien Beihilfeplätze, nicht erreicht.

§ 8

Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Beihilfegebers.
- (2) Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Anträge die unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 1 noch freien Beihilfeplätze, ist insbesondere die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder das Prüfungsergebnis der Module der Semester 1-6 im Modellstudiengang maßgebend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.